

GASTAUFNAHMEBEDINGUNGEN DER TRIPSDRILL NATUR-RESORT GMBH FÜR DAS NATUR-RESORT TRIPSDRILL

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zwischen der **Tripsdrill Natur-Resort GmbH – nachstehend „Tripsdrill“ abgekürzt** – und Ihnen – nachstehend „Gast“ genannt – zustande kommenden Gastaufnahmevertrags und regeln ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Gast und Tripsdrill. **Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.**

1. Vertragsschluss; Vertragspartner; Reservierungen

1.1. Für die Buchung, die telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder online über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast **Tripsdrill** den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. Bei der Onlinebuchung über den Internetauftritt von Tripsdrill bzw. des Erlebnisparks, unterbreitet der Gast mit Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ das verbindliche Vertragsangebot auf Abschluss des Gastaufnahmevertrages.

1.2. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung durch Tripsdrill beim Gast zustande. Bei Onlinebuchungen wird dem Gast der Eingang seiner Bestellung durch entsprechende Nachricht am Bildschirm bestätigt und die Buchungsbestätigung anschließend per E-Mail übermittelt.

1.3. Tripsdrill weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Beherbergungsverträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtanspruchnahme von Mietleistungen (§ 537 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Gastaufnahmbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Beherbergungsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. **Unberührt hiervon bleibt das Rücktrittsrecht nach Ziff. 4.1 dieser Gastaufnahmbedingungen.**

1.4. Unterbreitet Tripsdrill auf Wunsch des Gastes oder des Auftraggebers ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein **verbindliches Vertragsangebot von Tripsdrill** an den Gast bzw. den Auftraggeber. In diesen Fällen kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung durch Tripsdrill bedarf, zustande, wenn der Gast bzw. der Auftraggeber dieses Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Unterkunft annimmt.

1.5. Bei Firmen, Gruppen, Vereinen und sonstigen Institutionen ist Vertragspartner und damit Zahlungspflichtiger ausschließlich der jeweilige Auftraggeber, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass der Auftraggeber ausschließlich als rechtsgeschäftlicher Vertreter seiner Kunden bzw. Teilnehmer oder Gruppenmitglieder tätig wird.

1.6. Wichtiger Hinweis: Anbieter und Vertragspartner im Buchungsfall für die Unterkunftsleistungen ist die Tripsdrill Natur-

Resort GmbH. Anbieter und Vertragspartner für den Parkbesuch ist die Erlebnispark Tripsdrill GmbH & Co. KG, 74389 Tripsdrill/Cleebronn. Die Tripsdrill Natur-Resort GmbH vermittelt die Eintrittskarten für den Park und führt das Inkasso durch.

2. Zahlung

2.1. Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) ist der Gesamtpreis ohne vorherige Anzahlung bis spätestens 8 Wochen vor Belegungsbeginn auf das in der Buchungsbestätigung angegebene Konto zu bezahlen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung über die Zahlungsfälligkeit ausdrücklich getroffen wurde.

2.2. Bei Aufenthalten, die direkt vor Ort gebucht werden, bei kurzfristigen Buchungen kürzer als 5 Werktagen vor Belegungsbeginn und bei Aufenthaltsverlängerungen ist der entsprechende Preis sofort vor Ort zahlungsfällig (in bar, mit EC-Karte, Mastercard, Visa oder American-Express).

2.3. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich.

2.4. Geht die Zahlung entsprechend Ziff. 2.1 nicht rechtzeitig bei Tripsdrill ein, obwohl diese zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Gastes bzw. des Auftraggebers gegeben ist, so ist Tripsdrill berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4. dieser Vertragsbedingungen zu belasten.

3. An- und Abreise

3.1. Die Anreise des Gastes ist ab 14:00 Uhr möglich und hat ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 20:00 Uhr, in den Wintermonaten von November bis März bis 17:00 Uhr, zu erfolgen.

3.2. Für spätere Anreisen gilt:

a) Der Gast ist verpflichtet Tripsdrill spätestens bis zum vereinbarten Anreizezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls er verspätet anreist oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen will.

b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist Tripsdrill berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 4. entsprechend.

c) Teilt der Gast eine spätere Ankunft mit, hat er die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen von Tripsdrill nach Ziff. 4.4 und 4.5 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, Tripsdrill hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der späteren Belegung einzustehen.

3.3. Die Freimachung der Unterkunft hat zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne besondere Vereinbarung spätestens bis 11:00 Uhr des Abreisetages zu erfolgen. Bei nicht fristgemä-

ßer Räumung der Unterkunft kann Tripsdrill eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Tripsdrill vorbehalten.

4. Rücktritt und Nichtanreise

4.1. Tripsdrill räumt dem Gast ein kostenloses, vertragliches Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Belegungsbeginn ein, welche durch Erklärung des Gastes auszuüben ist, die Tripsdrill innerhalb der vorgenannten Frist in Textform zugegangen sein muss.

4.2. Im Falle des Rücktritts nach Ablauf des kostenfreien Rücktrittsrechts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch von Tripsdrill auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen bestehen.

4.3. Tripsdrill hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen, um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

4.4. Tripsdrill hat sich eine anderweitige Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

4.5. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen, hat der Gast bzw. der Auftraggeber an Tripsdrill die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen: **Bei Übernachtung/Frühstück 80%**

4.6. Dem Gast/dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, Tripsdrill nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises sind der Gast bzw. der Auftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

4.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

5. Pflichten des Gastes; Kündigung durch den Gast; Mitnahme von Haustieren; Kündigung durch Tripsdrill

5.1. Der Gast hat die vor Ort aushängende Parkordnung zu beachten.

5.2. Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich Tripsdrill anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

5.3. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor Tripsdrill im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, von Tripsdrill verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, von Tripsdrill erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt oder aus solchen Gründen die Fortsetzung des Aufenthalts unzumutbar ist.

5.4. Eine Belegung der gebuchten Unterkunft ist ausschließlich mit der vertraglich vereinbarten Personenzahl zulässig. Bei einer Mehrbelegung kann Tripsdrill nach Abmahnung mit Fristsetzung die Entfernung überzähliger Personen aus der Unterkunft fordern oder veranlassen, den Mietvertrag or-

dentlich oder außerordentlich kündigen und für die Zeit der Überbelegung eine entsprechende Mehrvergütung fordern.

5.5. Die Mitnahme von Haustieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Verstöße hiergegen können Tripsdrill zur Verweigerung der Leistungserbringung und des Bezugs der Unterkunft und zur außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrages berechtigen.

5.6. Tripsdrill kann den Gastaufnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung von Tripsdrill den Betrieb von Tripsdrill bzw. die Durchführung des Aufenthalts nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt bei Nichtbeachtung der Parkordnung. Kündigt Tripsdrill, so gelten für den Zahlungsanspruch von Tripsdrill die Bestimmungen in Ziffer 4. entsprechend.

6. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

6.1. Tripsdrill weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass sie derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Gastaufnahmebedingungen für Tripsdrill verpflichtend würde, wird der Gast hierüber in geeigneter Form informiert. Für alle Gastaufnahmeverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.

6.2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber und Tripsdrill findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

6.3. Der Gast bzw. der Auftraggeber kann Tripsdrill nur an deren Sitz verklagen.

6.4. Für Klagen von Tripsdrill gegen den Gast bzw. den Auftraggeber ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste bzw. Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Tripsdrill vereinbart.

6.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind.

Stand: März 2017

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart, München, 2014-2017.

Vertragspartner des Gastaufnahmevertrages ist:

Tripsdrill Natur-Resort GmbH

74389 Cleeborn/Tripsdrill

Geschäftsführer: Helmut Fischer, Roland Fischer

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB: 320526